

Hand der von den DSG-Handelsbetrieben übergebenen Ablieferungsbescheinigungen zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 20

Erfassung von Ölleinstroh

(1) Auf Grund der von den DSG-Handelsbetrieben a-usgegebenen Saatgutmengen, der Unterlagen aus der Bodenbenutzungserhebung sowie sonstiger Feststellungen über einen Ölleinanbau sind von den Erfassungsbetrieben mit den Erzeugern bis zum 31. Juli Lieferverträge in freier Vereinbarung zu schließen. Das Ölleinstroh ist zu den für Ölfaserlein oder Faserlein geltenden Terminen zu erfassen;

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Faserlein- und ölfaserleinstroh, das an Stelle von Ölsaaten erzeugt wurde. Der Samen ist abzuliefern, er wird auf die Pflichtablieferung von Ölsaaten angerechnet.

§ 21

Erfassung von Hanf vor der Samenreife (Faserhanf)

(1) In den Bezirken Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt ist in dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu bestimmenden Umfange Hanf vor der Samenreife zu erfassen. Hierfür sind landwirtschaftliche Betriebe mit großem Hanfanbau (Konsumanbau bei VEG und LPG) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszuwählen.

(2) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen zum Ablieferungsvertrag zu treffen, in denen die Fläche, von der der Hanf vor der Samenreife zu ernten ist, die zu liefernde Strohmenge sowie der Liefertermin (in jedem Falle spätestens bis 30. September) festgelegt wird. Außerdem ist zu vereinbaren, daß nach Lieferung eines ordnungsgemäß geernteten Faserhanfes (ohne brauchbaren Samen) die bestehende Sollverpflichtung in Samen um die abzuliefernde Samenmenge für die Faserhanfläche im Wege der Vertragsberichtigung aufgehoben wird.

(3) Kann der Hanf nicht sofort verladen werden, so ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einlagerung der Erntemengen zu vereinbaren.

§ 22

Einmietung bei den VEG und LPG

Die Einmietung der Faserlein-, Ölfaserlein- und besonders der Hanfmengen der VEG und LPG, die nicht sofort verladen werden können, regelt sich wie folgt:

1. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben überall dort, wo bis Ende Oktober des Erntejahres die Direktanfuhr oder Vorladung zum Betrieb nicht möglich ist, die Faserpflanzen von den VEG und LPG entweder

- a) auf eigenen Mietenplätzen einzulagern oder
- b) durch die VEG und LPG auf deren betriebseigenen Geländen einlagern zu lassen.

In den Fällen des Buchst. a ist sofort die endgültige Bewertung, Gewichtsfeststellung und Abrechnung vorzunehmen.

In den Fällen des Buchst. b ist mit den VEG oder den LPG eine Einlagerungsvereinbarung als Ergänzung zum „Ablieferungsvertrag Faserpflanzen“ abzuschließen.

2. Die Einlagerungsvereinbarung muß folgende Grundsätze enthalten:

- a) Emtebergung und Einmietung der Faserpflanzen sofort nach Feldtrocknung durch das VEG oder die LPG auf einem Gelände, von dem bei der Auslagerung ein ungehinderter Abtransport möglich ist und das den feuerschutzpolizeilichen Bestimmungen entspricht;
- b) vorläufige Bewertung bei der Einmietung und Erfassung der eingemieteten Mengen, nach Fertigstellung jeder Miets Ablieferungsbescheinigung durch den Erfassungsbetrieb, wobei von diesem 80 % der festgestellten oder geschätzten Menge, jedoch nicht über die Pflichtablieferungsmenge hinaus, bezahlt wird;
- c) Verwahrung der eingemieteten Mengen durch das VEG und die LPG, wobei diese die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung nach Abruf des Erfassungsbetriebes übernehmen;
- d) Gewichtsfeststellung, endgültige Bewertung und Abrechnung der Restmengen durch den Erfassungsbetrieb nach Auslieferung der eingemieteten Faserpflanzen, wobei dem VEG oder der LPG die gesetzlich festgelegten Lagergelder durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb bezahlt werden.

§ 23

Verwendung der Überschüsse

(1) Überschüsse von Faserpflanzen Samen können, wenn der Ablieferungsvertrag erfüllt ist,

- a) an den Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschätzen abgeliefert,
- c) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert

werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh sowie sämtlicher nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die Erfassungsbetriebe verkauft werden.

Abschnitt V

Erfassung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 24

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe haben zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf der einzelnen Arten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zu folgenden Endterminen abgeschlossen wird:

Blütendrogen bis 30. September

Kraut- und Blätterdrogen bis 31. Oktober

Körnerdrogen bis 28. Februar

Wurzeldrogen bis 31. März

) Des ^eJ ^tm*
folgenden
J_ah_{res}

§ 25

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichend Sammel- und Abnahmestellen für